Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 11 (1835)

Heft: 8

Artikel: Die Landsgemeinde am 30. August in Hundweil

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsblatt.

of Authenticia reda

Nro. 8. August.

Die Formen andern fich; ewig find Wahrheit und Recht. Wo find fie, das wir fie fuchen? Gang und immer: niegends; heller und fefter: bald ba, bald Johannes Müller.

554411 Die Landsgemeinde am 30. August in desertate golgenden Hundweil.

and modificate oblig operanders may believe

Muf den 30. August hatte der große Rath die dritte außer= ordentliche Landsgemeinde über die Borschlage der Revisions, commission, und zwar nach hundweil einberufen. Es maren vier Abschnitte ber neuen Gesetgebung, namlich über ben Schuldentrieb, das Zeddelmesen, das Wechselrecht und bas Steuerwesen, über welche dieselbe zu entscheiden hatte. In seiner Rundmachung ließ ber Rath an alle stimmfahigen Landleute die vernste Aufforderung, ergeben, der Landeges meinde beizuwohnen; bennoch fah Jedermann einer besonders fleinen Bersammlung entgegen. Wie bei ben schweizerischen Bolferschaften überhaupt nach ihrer warmen Theilnahme an ben politischen Angelegenheiten allerwarts eine Abspannung eingetreten ift, fo zeigt fich biefe besonders auch in Außerrohden. Bon der Berbefferung bes Landbuchs hat fich bie offentliche Aufmerksamkeit ben Strafencorrectionen jugemenbet, die jest in fast allen Theilen des Landes angeregt, oder bereits ausgeführt werden. Die vorliegenden Abschnitte trugen aber auch noch ihre eigenthumlichen Grunde in fich, warum fie eine große Angahl unferer Landsleute wenig an die Lands

gemeinde lockten. Die Bestimmungen des Wechselrechtes stehen der Mehrheit derselben ungefähr so ferne, als die Regeln der arabischen Grammatik; Zeddelwesen, Schuldentrieb und Steuerwesen sind nothwendige Uebel, von denen Tausende so wenig als möglich reden hören, sintemal sie nicht ganz zu beseitigen sind. Die Menge, die in Pfanden liegt, muß alle Vorschläge über den Schuldentrieb recht ekelhaft sinden; an andern Landsgemeinden darf sich der Verschuldete dieses ganze Unzeug vom Leibe weisen und es vergessen; diesesmal mußte er seine Folterkammer neu einzichten helsen, und wer hätte ihm einen großen Eiser dafür zumuthen mögen! Uehnliche Bemerkungen über die übrigen Abschnitte müssen sich sogleich Jedem aufdringen.

Wenn gleichwohl nach glaubwürdigen Schätzungen unges
fähr 7000 kandsleute auf dem kandsgemeindeplatze eintrasen,
obschon die Witterung am Samstage viele derselben aus
entferntern Gegenden hatte abschrecken mussen, so wurden
wol alle Erwartungen übertroffen. Die keitung der Berhandlungen übernahm herr kandammann Nagel, der dieses
Geschäftes wegen die Tagsatzung vor ihrer Ausbebung vertassen hatte. Mit allgemeinem und ausgezeichnetem Beisalte
wurde seine Erdsfnungsrede ausgenommen, die wir unsern
kesern hier mittheilen:

T. T.

Wenn die im April dieses Jahres auf dieser Stätte ges haltene Landsgemeinde, des dichtesten Schneegestöbers unges achtet, beschlossen hat, über einen Theil der ihr vorgelegten Gesetzesvorschläge artikelweise abzustimmen, und damit den Beweis gab, daß sie die Wichtigkeit derselben erkannte; wenn sie ferner mit eben so entschiedener Mehrheit den Beschluß faßte, sich im Herbst wieder zu versammeln, um über die Gesetzesabschnitte zu entscheiden, die die Revisionskommission bis dahin entworfen haben werde, so läßt sich wohl mit Zuversicht glauben, daß sich die große Mehrheit des appen-

111

Berbesserung der Landesgesetze vertraut gemacht habe, und auch viele von denjenigen, die früher aus unbegrenzter Anhänglichkeit an das Bestandene jeder Veränderung entzgegen waren, zu der Veruhigung gelangt seien, daß auch die Freunde und Beförderer der Nevision alt hergebrachte Rechte und Uebungen, so weit sie sich im Lause der Zeiten als gut bewährt haben, zu achten wissen, und daß es überchaupt einem Volke nie sehlen kann, so lange es das Recht hat, diesenigen, denen es die Verbesserung der Institutionen übergeben will, selbst zu wählen und über Alles, was sie entwersen, sein Ja oder Nein zu geben.

Die Erfahrung, getreue, liebe Landleute! ift bie befte Lebe rerinn. Es ware Thorheit, etwas auf die Seite ju legen, blos weil es alt und nicht von uns ausgegangen ift; aber eben fo große Thorheit, die Erkenntniffe einer vorgeruckten Beit nicht benuten und das nicht verbeffern zu wollen, mas fich als mangelhaft gezeigt hat. Un der Sand ber Erfahrung. dieser treuen Lehrerinn, wollen wir auf bem Bege einer befonnenen, ben Bedurfniffen bes landes angemeffenen Revifion pormarts ju geben fuchen. Wir wollen prufen und bas Gute behalten. Dag bieg bisher unser Streben mar, dafur mag die von der großen Mehrheit des Bolfes genehmigte und von ber gesammten Gibgenoffenschaft garantirte Berfaffung unseres Landes zeugen, in welcher die Rechte und Freiheiten, bie und durch hundertjahrigen Befit theuer und werth geworden find, treu bewahrt werden; dafur mogen auch bie bisber bearbeiteten Gesetsesabschnitte zeugen, in welche Bieles von dem niedergelegt murbe, mas schriftlich und mundlich von den Batern auf uns gefommen ift. Die Rommiffion bat nicht etwa nur nach Neuem und Anderem gehascht, sondern ju mablen gesucht, mas fie, ob alt oder neu, bem Baterland für gut und nutlich erachtete.

65

160

en

en

nn

uß

die

ion

mit

ens

Sie weiß zwar wohl, daß auch das Ergebniß ihrer dieße maligen Arbeiten, welches heute, getreue, liebe landleute!

Euerm Entscheide unterlegt wird, keineswegs den höhern Foderungen der jetzigen Zeit vollständig entspricht; sie darf aber glauben, daß es den Uebergang zum Bessern öffne, denn über jedes menschliche Werk richtet die Zeit; sie entwickelt das Gute, das darin liegt und enthüllt seine Mängel. Darum eben ist das Necht eines freien Volkes, den innern Haushalt je nach eigenem Bedarf zu ordnen, und Gesetz, die seinem Wohl nicht förderlich waren, je nach eigenem Belieben auf verfassungsmäßigem Wege wieder abzuändern, ein köstliches Recht.

Weil es aber nicht gut ist, eine zu große Beweglichkeit, einen staten Wechsel in Verfassung und Sesetz zu bringen, so soll über das, was einmal angenommen ist, die Zeit gerichtet haben, ehe man wieder ändert; denn der Werth oder Unwerth der Gesetze thut sich nicht auf dem Papiere, sondern erst in ihrer Anwendung kund. Jede Abänderung soll aber nach den Foderungen der Vernunft eine Verbesserung sein, und dieß kann sie nur dann werden, wenn die Folgen gesetzlicher Bestimmungen in's Leben getreten sind. Lassen wir daher über Alles, was wir und selbst zum Gesetz gemacht haben, oder noch machen werden, die Ersahrung richten, wie sie gerichtet hat über das, was vor und war. Sie weise und den Weg zum Bessern, von dem und weder eine unbedingte Vorliebe für das Alte, noch für das Neue abzleiten soll.

Fragen wir uns darum, getrene, liebe Landleute! nie, was ist alt? oder, was ist neu? Fragen wir uns, was ist gut und was ist recht? Vertilgt sei unter uns, was auch nur den Schein von Partheinamen trägt; vertilgt der Name alt und neu! Denn aus dem Alten geht, wie der Banm aus dem Kern, das Neue hervor, und im Neuen frischt sich die Lebenstraft des Alten wieder auf. Wir sind Alle die Enkel derselben Väter, die den Keim der Freiheit in den Schoos unsers Alpenlandes legten; wir Alle haben die Pflicht und sollen auch den Willen haben, diesen Keim

zu nahren und zu pflegen mit treuem und redlichem Sinn, auf daß der Baum der Freiheit und des Rechtes immer festere Wurzel fasse und reiche Früchte noch unsern spätesten Enkeln bringe.

Dazu möge der Gott, der bis anhin so gutig über unserm Baterlande gewaltet hat, und zu dem wir, bevor wir zu den heutigen Geschäften übergehen, unser Gemuth in stillem Gebete erheben, uns fortan sein Schutz und Segen verleihen.

Die so viel würdigere artikelweise Abstimmung wurde von der Mehrheit für den ersten und vierten Abschnitt, den Schuldentrieb und das Steuerwesen betreffend, vorgezogen. Alle Artikel des Schuldentriebs wurden übrigens angenommen, und nur der 18., über den kurzen Schuldentrieb, mußte zwei Mal an die Abmehrung gebracht werden; die meisten Mehre waren aber ziemlich klein. Im Abschnitte vom Steuerwesen wurde der gerechteste Artikel, der letzte nämlich, von der Nachzahlung vorenthaltener Steuern, erst nach der siebenten Abmehrung angenommen, und die vier ersten Beamteten vom obern Stuhle mußten herbeigerusen werden, ehe die Mehrheit sur denselben entschieden werden konnte. Gegen den ersten Artikel sprach sich die Mehrheit so entschieden aus, daß er schon nach der zweiten Abmehrung als verworsen erklärt werden konnte. Er lautete, wie solgt:

"1. Allgemeine Steuerpflicht.

"Jeder Landmann und jeder im Lande Niedergelassene, "der zweihundert Gulden oder mehr Vermögen hat, ist ver"pflichtet, die Hälfte davon zur Bestreitung der Landes",
"oder Gemeindsbedurfnisse zu versteuern.

"Wer weniger als zweihundert Gulden Vermögen besitzt, "kann nach Umständen zu verhältnismäßigen Beiträgen an "den Unterhalt der Armen angehalten werden."

"Bermögen, das dem Lande, oder den Gemeinden gehört, ist steuerfrei."

Es mogen fich mancherlei Intereffen vereinigt haben, biefe Artifel verwerfen ju machen, und von verschiedenen Stimmen wird auch die Urfache in verschiedenen Bestimmungen desselben gesucht. Wir zweifeln selber nicht, es gebe noch fo schlechte Denfrechner, bag fie nicht entziffern, wie fie bei unfern Berhaltniffen ordentlich gleichviel zu fteuern haben, ob die Salfte ober ein Drittel des Bermogens als fteuers pflichtig erflart werde; wir begreifen auch, daß Leute, welche Die Unbilligfeit, Die jeder Repartitionsfuß mit fich fubrt, nicht fennen zu lernen im Falle waren, gegen ben erften 21b= schnitt bes Artifele eingenommen werden fonnten; wir theis len aber burchaus die Unficht berjenigen, die im Glauben fteben, es fei ber Artifel vornehmlich wegen feines zweiten Abschnittes durchgefallen. Armere Gemeinden finden eine große Gefahr fur fich in ber Bestimmung, bag Leute, die weniger als zweihundert Gulden verftenern, nur zu verhaltnigmäßis gen Beitragen an den Unterhalt ber Urmen angehalten mers ben mogen; fie haben von folchen Leuten bisher unter vers Schiedenen Formen einen nicht unbedeutenden Theil aller ibs rer Abgaben bezogen und beforgen, es mochte, wenn diefe Beis trage wegfallen mußten, die Last der Abgaben fur ihre menigen wohlhabendern Bewohner fo schwer werden, daß diese allmälig immer mehr nach reichern Gemeinden auswandern wurden. Man betrachtet bie neue Bestimmung als ben Untergang ber armern und ben Bortheil ber reichern Gemeinben, und diese Besorgniß mag zu bem Ausschlage wefentlich beigetragen haben.

Von den beiden Abschnitten über das Zeddelwesen und das Wechselrecht haben wir nur nachzutragen, daß beide ohne artikelweise Behandlung, sogar ohne Ablesung derselben, sogleich mit großer Mehrheit bestätigt wurden.

Alle Besorgnisse wegen Störung des ruhigen Geschäftsgans ges aus diesem oder jenem Grunde zeigten sich als völlig uns begründet; es herrschte vielmehr von Anfang bis zum Ende der Verhandlungen volle Ruhe und allgemeine Beobachtung

bes wurdigften Anstandes. Wir burfen und beffen um fo mehr freuen, da vielleicht nie eine Landsgemeinde von Gidgenoffen aus so vielen Rantonen besucht worden ift. Es hatte namlich die Direction der schweizerischen gemeinnutigen Befellschaft die dießjährige Versammlung dieses Vereins auf den 1. herbstmonat nach Trogen ausgefundet, weil fie ben Mitgliedern aus andern Rantonen zugleich den Unlag verschaf. fen wollte, eine Landsgemeinde zu feben. Diesen Unlag bes nutten Gidgenoffen aus vierzehn Kantonen. Wir haben mit Intereffe ihre mannigfaltigen Bemerkungen über bie Lands. gemeinde gehort. Im Allgemeinen mar der Gindruck ein ents schieden gunftiger. Den meiften Tadel fand ber Umftand, baß bei einer so gablreichen Bersammlung feine Discussion statte finden fonne; einzelne Stimmen fanden fogar in einer blo-Ben Abstimmung fur und wider die allfälligen Borfchlage etwas nicht viel Befferes, als den berüchtigten Bechfelbalg, das Beto; diesen murde bemerkt, wie groß die Berschiedens beit schon darum sei, weil beim Beto im Augenblicke der Abs Stimmung bie Dbrigfeit fast teinen Ginfluß, hingegen bie Aufregung ber Leidenschaft allen möglichen Spielraum habe, wahrend an unsern Landsgemeinden die Dbrigkeit im ents scheibenden Augenblick alle ihre Grunde geltend machen fonne. Der größte Beifall, wir burfen beifugen eigentliche Bewunberung, fand die volle Rube, mit ber nach ausgesprochenem Ergebniffe ber Abmehrung fogleich alle Parteien, bei noch so verschiedener Unsicht, dem Gesetze gegenüber sich zufrieden gaben. Gehr angenehm maren auch Ginzelne überrafcht, Die in der Meinung gestanden hatten, weil das Bolf an diesem Tage sein Gewicht so febr fuble, so muße man auf Ungezogenheiten gefaßt fein, wenn man in Wirthshäufern u. f. w. sich unter die Massen mage; statt ber gefürchteten Derbheiten tonte ihnen barmonischer Befang entgegen und nur ungern riffen sie sich los von den Kreisen erhebender Freude. Moge ber Zeitpunkt nicht ferne fein, wo die Ros heit aus ihren letten Schlupfminkeln verscheucht wird und auch in X, Y und 3 der überraschte Fremde ausrufen könne: Welch ein ehrenwerthes Volk!

554401

Jahresbericht an die Synode von Decan Frei.

tiel maines ... moder (Beschluß.) for dound onice , and four tief

In mehrern Gemeinden besteht noch die Sitte, daß bei Beerdigungen am Donnerstag und Freitag fein Rirchengefang stattfindet, wenn die Berwandten den Borfanger nicht besons bere bestellen und bezahlen, was begreiflich von armen ober fargen Berwandten unterlaffen wird. In Rehtobel ift biefer Migbranch abgeschafft worden; Organist und Vorfan= ger haben ohne weitere Ausnahme an jedem Wochentage ihres Amtes zu warten, so oft gepredigt wird. — Dbschon Diese Gemeinde von der ersten Auflage bes neuen Gefangs buches nur 56 Eremplare erhalten fonnte, fo beschloß fie boch ben 18. Janner mit ftarfem und einhelligem Mehr bie Einführung besfelben und wird ben Befchlug vollziehen, fobald die zweite Auflage vollendet sein wird. - Für ben Confirmandenunterricht ist die Sammlung biblischer Spruche von Weishaupt zu ausschließlicher Benutung eingeführt morben. - Die brei neuen Schulbaufer biefer Gemeinde, welche ju Anfang biefes Sahres bezogen murben, beuten auf einen auten Lebensodem im Schulwesen. Den 16. Wintermonat war die Bestellung einer Schulcommission durch die Kirchbore vorangegangen. Die neue Commission hat ihre mohlthatige Wirksamkeit mit ber Bearbeitung einer Schulordnung, die sodann von den Vorstehern bestätigt murde, und mit ber ebenfalls von den Vorstehern genehmigten Ginführung bes gwinglischen Lesebuchleins und des Rinderfreundes von Schultheß 23) in vier Schulen auf Roften der Gemeinde begonnen.

²³⁾ Schweizerischer Rinderfreund. Gin Lesebuch für Burger : und